

Versicherungsbedingungen für Ihre



ADAC Mopedversicherung

Vorwort



Das Wichtigste in Kürze

Ihre Kfz-Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug. Nachstehend möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte des Versicherungsschutzes informieren.

Kfz-Haftpflichtversicherung - ein Muss für Ihr Fahrzeug

Diese Pflichtversicherung schützt Sie vor Schadenersatzansprüchen, wenn Sie durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs andere schädigen. Wir leisten Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen. Unberechtigte Forderungen wehren wir ab.

Kaskoversicherung - ein Extra für Ihr Fahrzeug

Diese schützt Sie vor finanziellen Folgen, wenn Ihr Fahrzeug zerstört, beschädigt wird oder abhanden kommt.

Teilkasko - Diese schützt Sie beispielsweise bei Schäden durch Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Tierbiss oder Kurzschluss.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Sie setzen sich zusammen aus den gewählten Versicherungsarten (Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung), Pflichten und allgemeinen Regelungen. Die Versicherungsarten sind rechtlich selbständige Verträge. Zudem erhalten Sie ergänzende Regelungen zu Ihren zusätzlichen Leistungen.

Die Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Kfz-Versicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Nachhaltigkeit in der Kfz-Versicherung

Schützen Sie Ihr Fahrzeug vor Schäden

Mit fortschreitendem Klimawandel werden Extremwetterereignisse wie beispielsweise starke Hagelniederschläge, Stürme und Orkane, Überschwemmungen, Starkregen, Dürre und Hitzewellen deutlich häufiger auftreten. Die Kfz-Versicherung schützt vor den finanziellen Auswirkungen bei Schäden durch Naturgewalten in der Teil- oder Vollkaskoversicherung. Um Ihr Fahrzeug wirksam gegen diese Ereignisse zu schützen, helfen neben dem unmittelbaren Schutz Ihrer Versicherung auch Präventivmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden. Eine Reihe wirksamer Präventivmaßnahmen können Sie auf unserer Unternehmens-Website unter dem Suchbegriff "Nachhaltigkeit" einsehen.

Nachhaltige Reparatur, wenn ein Schaden eingetreten ist

Wir unterstützen eine nachhaltige Reparatur und informieren Sie auf Wunsch, ob Ihr Schaden für eine nachhaltige Reparatur bei unseren Werkstattpartnern geeignet ist (beispielsweise Reparatur statt Austausch, Reparatur mit gebrauchten Ersatzteilen, Smart Repair für Kleinstschäden).

Bitte nehmen Sie dazu im Schadenfall Kontakt mit uns auf. Unsere Kontaktmöglichkeiten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Papierverzicht durch digitale Kommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich den Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden. Bitte denken Sie daher daran, uns eine Änderung Ihrer E-Mail-Adresse mitzuteilen.



Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Beschwerde bei der Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die

Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale,
Hansastraße 19,
80686 München
wenden.

Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle.

Beschwerde bei der Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der

Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale,
Hansastraße 19,
80686 München
beantragen.

Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

Beschwerde beim Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Die ADAC Autoversicherung AG ist nicht Mitglied im Verein Ombudsmann, daher können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer nicht in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer	Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.
Dritte	Als Dritte bezeichnen wir alle Personen außer den Versicherten und uns. Meist ist der Geschädigte oder der Anspruchssteller gemeint.
Ausschlüsse	Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, die nicht versichert ist. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (beispielsweise Krieg) oder in Bestimmungen zu den einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.
Obliegenheiten	Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Beispiel: Sie müssen Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen.
Gesetze	In unseren Versicherungsbedingungen, Produktlinien und Zusatzbausteinen nehmen wir auf einige Gesetze Bezug. Hier werden wir diese einmalig ausschreiben, sodass im Weiteren nur die Abkürzung zu finden ist. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV), Umweltschadensgesetz (USchadG).
Textform	Textform bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen: • Die Erklärung muss mit einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium übermittelt und • die Person des Erklärenden muss genannt werden. Eine E-Mail oder ein Brief erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Wir orientieren uns in unseren Versicherungsbedingungen im Sinne von Lesbarkeit, Verständlichkeit und Rechtsklarheit an den vom Gesetzgeber vorgegebenen und gängigen Rechtsbegriffen, die zumeist in der männlichen Sprachform (generisches Maskulinum) formuliert sind. Damit sind sämtliche Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gleichermaßen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. Versicherungsarten	
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen.....	6
A.1.1 Leistungsvoraussetzungen und -umfang	6
A.1.2 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	7
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug.....	8
A.2.1 Leistungsvoraussetzungen und -umfang	8
A.2.2 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	14
A.2.3 Fälligkeit unserer Zahlung	14
A.2.4 Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern.....	14
B. Pflichten für alle Versicherungsarten	
B.1 Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	15
B.2 Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	15
B.2.1 Welche Obliegenheiten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	15
B.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?	16
B.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen).....	17
B.3.1 Wie wirken Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht?	17
B.3.2 Wie wirken Obliegenheitsverletzungen auf unser Kündigungsrecht?.....	17
B.3.3 Welche Besonderheiten gelten für die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzungen beim Gebrauch des Fahrzeugs in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung?	17
B.3.4 Welche Besonderheiten gelten für die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzungen im Versicherungsfall in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung?	17
B.4 Gefahrerhöhung.....	18
B.4.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?.....	18
B.4.2 Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen?	18
B.4.3 Welche Rechtsfolgen haben Sie bei einer Pflichtverletzung?.....	18
B.4.4 Welche Gefahrerhöhungen sind mitversichert?	18
B.5 Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	18
B.5.1 Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?	18
B.6 Obliegenheiten bei der Ruheversicherung.....	19
B.7 Anzeige einer Veräußerung des versicherten Fahrzeugs.....	19
B.8 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	19
B.9 Ihre Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs.....	19
B.10 Pflichten der mitversicherten Personen.....	19
C. Allgemeine Regelungen	
C.1 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	19
C.1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	19
C.1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?.....	20
C.2 Rechte der mitversicherten Personen	20
C.2.1 Ausübung der Rechte	20
C.2.2 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	20
C.3 Update-Garantie	20
C.4 Laufzeit des Vertrages und Kündigung	20
C.4.1 Vertragsdauer.....	20
C.4.2 Automatische Vertragsverlängerung	20
C.4.3 Kündigung zum Ablauf	20
C.5 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	20
C.5.1 Kündigungsrecht.....	20
C.5.2 Kündigungserklärung.....	20
C.5.3 Wirksamwerden der Kündigung	21
C.6 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen	21
C.7 Auswirkung einer Kündigung auf Versicherungsarten	21
C.8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	21
C.9 Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall	21
C.9.1 Was müssen Sie bei Veräußerung des Fahrzeugs beachten?.....	21
C.9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?.....	22
C.10 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	22
C.11 Schadenfreiheitsrabatt-System	22
C.12 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	22
C.13 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands.....	22
C.13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?	22
C.13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?.....	22
C.13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?.....	22
C.13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachten?	23
C.13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn Ihre tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?.....	23
C.14 Deutsches Recht	23

C.15	Zuständiges Gericht	23
------	---------------------------	----

D.	Zusätzliche Leistungen
----	------------------------

D.1	Eigenschäden	23
D.2	Folgeschäden bei Kurzschluss.....	24
D.3	Verlängerte Neupreiseschädigung bei Neufahrzeugen auf 24 Monate	24
D.4	Verlängerte Kaufpreiseschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 24 Monate	24
D.5	Differenzkasko (GAP-Deckung)	24
D.5.1	Was ist versichert?	24
D.5.2	Was leisten wir bei geleasteten Fahrzeugen im Versicherungsfall?.....	24
D.5.3	Was leisten wir bei finanzierten Fahrzeugen im Versicherungsfall?.....	24
D.5.4	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	24
D.5.5	Welche Besonderheiten gibt es bei Selbstbeteiligung und Rückstufung?	25
D.6	Zusatzleistungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge.....	25
D.7	Schutzbekleidung bei Zweirädern, Trikes oder Quads	26
D.7.1	Was ist versichert?	26
D.7.2	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	26

A. Versicherungsarten

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zur Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Pflichten und Obliegenheiten, die für diese Versicherungsart gelten, finden Sie in B. Pflichten für alle Versicherungsarten.

A.1.1 Leistungsvoraussetzungen und -umfang

A.1.1.1 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Ferner müssen hieraus gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Privatrechtliche Haftpflichtbestimmungen finden sich insbesondere im BGB oder StVG.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren beispielsweise das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Was leisten wir im Versicherungsfall?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie und die mitversicherten Personen.

A.1.1.2.1 Erstattung berechtigter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.2.2 Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.3 Bis zu welcher Höhe (Versicherungssumme) leisten wir?

A.1.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Ebenso ist unsere Leistung für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen beschränkt.

A.1.1.3.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der KfzPfIVV. In diesem Fall müssen Sie für einen Schadenersatzanspruch, den wir nicht oder nicht vollständig befriedigt haben, selbst eintreten.

A.1.1.4 Wer ist versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses den berechtigten Fahrer nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- Ihren Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechnigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-vermietfahrzeuge).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.1.5 Wo sind Sie versichert?

A.1.1.5.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.1.5.2 Internationale Versicherungskarte

Wenn wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt haben, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nicht europäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.1.5.1 Satz 2.

A.1.1.5.3 Ansprüche nach dem USchadG

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem USchadG besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Voraussetzung ist, dass dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet. Das gleiche gilt für abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeuge.

A.1.1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?

Versichert sind auch Schäden, die Sie, Ihr Ehe- oder Lebenspartner als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Beispiel: Sie verursachen einen Unfall mit einem im Urlaub gemieteten Fahrzeug.

Wir leisten nur soweit, wie nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Die Regelung gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.1.5 ohne Deutschland.

A.1.1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem USchadG?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG frei. Diese müssen durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sein.

Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts. Die Regelungen in A.1.1.2 und A.1.1.3 gelten entsprechend.

A.1.1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Dabei sind wir berechtigt, alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.2 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Ausschlüsse	Was ist ausgeschlossen?
Vorsatz	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des PflVG besteht. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht zu nicht genehmigten Rennen nach A.2.1.1 und zu Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten nach B.2.1.2.
Beschädigung des versicherten Fahrzeugs	Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen	Nicht versichert sind Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen: • Anhänger oder Auflieger, • geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgte.
Beschädigung beförderter Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen. Beispiele: Kleidung, Brille, Brieftasche Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, gilt: Es besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen. Beispiele: Reisegepäck, Reiseproviant Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person	Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie beispielsweise als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden. Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt und Sie damit ein Fahrzeug beschädigen, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt: Der vorstehende Ausschluss greift dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter zugelassen sind.
Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
Vertragliche Ansprüche	Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden durch Kernenergie	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem USchadG	Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem USchadG gemäß A.1.1.8 sind darüber hinaus nicht versichert: • Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. • Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung folgender Stoffe resultieren: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. • Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen. • Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zur Versicherungsart Kaskoversicherung. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Pflichten und Obliegenheiten, die für diese Versicherungsart gelten, finden Sie in B. Pflichten für alle Versicherungsarten.

A.2.1 Leistungsvoraussetzungen und -umfang

A.2.1.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden an dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug.

A.2.1.1.1 Was sind Fahrzeugteile und was ist Fahrzeugzubehör?

Folgende Definitionen gelten für Fahrzeugteile und -zubehör:

Fahrzeugteile / -zubehör	Was ist das genau?
Fahrzeugteile	Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiele: Motor, Antrieb (inkl. Akku), Karosserie, Lenkung, Sitze und Felgen
Fahrzeugzubehör	Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiele: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox, Kindersitze, Dashcam, Wohnwagenvorzelt, Markise, Ladekabel und mobile Ladestation für Elektro- oder Hybridfahrzeuge

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und -zubehör gelten alle Regelungen in der Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(1) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und -zubehör

Folgende Fahrzeugteile (auch Sonderausstattung) und folgendes Fahrzeugzubehör (auch Sonderzubehör) sind ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wenn es:
 - fest im Fahrzeug eingebaut,
 - fest am Fahrzeug angebaut oder
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden. Beispiele: Sicherungen und Glühlampen,
- d) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- e) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Dachbox, Dachzelt, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - Ladekabel und mobile Ladestation für ein Elektro- oder Hybridfahrzeug, auch wenn diese nicht unter Verschluss verwahrt, aber mit dem Elektro- oder Hybridfahrzeug verbunden sind,
 - nach a) bis d) sowie Absatz 2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Diese müssen straßenverkehrsrechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist zudem, dass in Absatz 2 und A.2.1.1.2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind

Folgende Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 20.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
- fest am Fahrzeug angebaut und
- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind:
- a) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen. Hierzu zählen insbesondere Motortuning, Spoiler, Tieferlegung, Sportauspuff.
- b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.

Wenn der Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 20.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.1.1.2 Welche Gegenstände sind nicht versichert?

Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Beispiele: Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen

A.2.1.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.1.2.1 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Als Verglasung gelten

- Glas- und Kunststoffscheiben,
- Glasdächer,
- Spiegelglas und
- Abdeckungen von Leuchten.

Beispiele: Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben

Bitte beachten Sie:

Nicht zur Verglasung gehören: Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

A.2.1.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

- Unbefugter Gebrauch, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Dazu zählt nicht, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird, beispielsweise Angestellte von Werkstätten oder Hotels. Das gleiche gilt, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, beispielsweise Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung

- des Fahrzeugs,
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts, beispielsweise Mantel, Tasche, Koffer verursacht werden.

Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden.

Beispiele: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug

Bitte beachten Sie:

Schlüssel des versicherten Fahrzeugs sind nur mitversichert, wenn Ihnen diese

- geraubt werden oder
- durch Einbruch in ein Gebäude, dessen Räume oder
- aus einem verschlossenen Behälter, beispielsweise Spind in einem Fitnessstudio gestohlen werden.

Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

A.2.1.2.3 Naturgewalten (Elementarschäden)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm (mindestens Windstärke 7),
- Hagel,
- Überschwemmung,
- Erdbeben, Erdbeben, Mure,
- Schneedruck und -bruch,
- Lawine inkl. Dachlawine,
- Vulkanausbruch und
- Erdbeben.

Versichert sind auch Schäden, bei denen durch eine der Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Beispiel: Ein Ast wird durch Sturm gegen das Fahrzeug geschleudert.

Bitte beachten Sie:

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch die Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Beispiel: Sie kommen auf der mit Hagel bedeckten Fahrbahn ins Schleudern.

A.2.1.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

A.2.1.2.5 Tierbiss

Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss. Folgeschäden am Fahrzeug sind mitversichert.

A.2.1.2.6 Brand sowie Seng- und Schmorschäden, Explosion, Blitzschlag

Versichert sind Brand, Explosion und die unmittelbare Einwirkung durch Blitzschlag.

- Brand: Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Versichert sind auch Seng- und Schmorschäden, die durch örtlich begrenzte Hitzeeinwirkungen oder Glut entstehen.
- Explosion: Eine auf das Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.
- Blitzschlag: Das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Auch wenn dabei Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch den Blitzschlag gegen das Fahrzeug geschleudert.

Zusätzlich sind Überspannungsschäden bei Gewitter versichert. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung des Blitzschlags auf das versicherte Fahrzeug. Beispiel: Der Blitz schlägt in ein Gebäude ein und über das verbundene Ladekabel kommt es am Fahrzeug zu einem Überspannungsschaden am Akku.

Bitte beachten Sie:

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch den Blitzschlag veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Beispiel: Sie erschrecken durch den Blitzschlag und kommen ins Schleudern.

A.2.1.2.7 Kurzschlusschäden

Versichert sind Schäden durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 10.000 EUR mitversichert.

A.2.1.2.8 Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fähren

Bei der Benutzung von Schiffen / Fahren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug

- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden.

Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

A.2.1.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

entfällt

A.2.1.4 Wer ist versichert?

Die Kaskoversicherung schützt Sie. Wenn diese auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, bezieht sich der Schutz auch auf diese Person. Beispiel: Die Kaskoversicherung soll auch den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs schützen.

A.2.1.5 Wo sind Sie versichert?

In welchen Ländern Versicherungsschutz besteht, können Sie der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.1.5.1 entnehmen.

A.2.1.6 Was leisten wir im Versicherungsfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts Anderes geregelt ist. Beispiele: Akku Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs oder Ihr fest eingebautes Autoradio.

A.2.1.6.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Folgende Definitionen gelten für die Entschädigungsregeln:

Definition	Was ist das genau?
Totalschaden	Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
Wiederbeschaffungswert	Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
Restwert	Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
Neupreis	Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Neufahrzeug	Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das • unmittelbar vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben und • erstmalig auf Sie zugelassen wurde. Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie • als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Fahrzeughändler zugelassen war, • eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies und • die Erstzulassung auf den Fahrzeughändler nicht länger als einen Monat zurücklag.
Kaufpreis	Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist. Die Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer in A.2.1.6.4 gilt für die Kaufpreiserstattung nicht. Bei der Erstattung der Mehrwertsteuer stellen wir auf den Zeitpunkt der Anschaffung des versicherten Fahrzeugs ab. Maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt Mehrwertsteuer aufgewendet wurde oder nicht. Dies ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt A.2.1.6.2. Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugverschrottung. Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasschadens gilt die Regelung in A.2.1.6.2 Absatz 2.

(2) Fälle, in denen wir den Neupreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat,
- innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und
- für das versicherte Fahrzeug wurde bisher keine Neupreisentschädigung gezahlt.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Neupreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(3) Fälle, in denen wir bei einem von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug erworbenem Fahrzeug den Kaufpreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie tritt ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein,
- der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden und
- für das versicherte Fahrzeug wurde bisher keine Kaufpreisentschädigung gezahlt.

Ist das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht oder nicht fachgerecht repariert, gilt: Wir ziehen vom Kaufpreis zuvor eingetretene Schäden ab.

(4) Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten bei Ersatzfahrzeug

Für das Ersatzfahrzeug erstatten wir Zulassungskosten und Verwaltungskosten bis zu 200 EUR gegen Nachweis.

Wir ersetzen bis zu 1.000 EUR der nachgewiesenen Kosten entweder für

- die Überführung eines Neufahrzeugs, das Sie unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben haben oder
- die Anreise und Übernachtung, wenn Sie das Neufahrzeug direkt beim Hersteller abholen.

A.2.1.6.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

(1) Beschädigung

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten. Es gelten dabei folgende Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Voraussetzung ist, dass Sie uns die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Treibstoff und Betriebsmittel, beispielweise Öl oder Kühlfüssigkeit werden nur ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist.

Bitte beachten Sie:

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

(2) Ersatz des Glasbruchschadens nur bei Reparatur

Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten der Wiederherstellung nur in folgendem Fall: Der Schaden wurde tatsächlich repariert und Sie legen uns hierfür eine Rechnung vor. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (fiktive Abrechnung) ist nicht möglich. Beispiel: Sie legen uns lediglich einen Kostenvoranschlag vor.

Bei einem sonstigen versicherten Teil- oder Vollkaskoschaden gilt: Sie können den gesamten Schaden inklusive der Schäden an der Verglasung auf Basis der Schätzung abrechnen. Voraussetzung hierfür ist: Die Schäden an der Verglasung machen nur einen Teil des Fahrzeugschadens aus.

Bei Glasbruchschäden verzichten wir auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach A.2.1.6.7 Absatz 2.

A.2.1.6.3 Was zahlen wir sonst noch?

Folgende Leistungen zahlen wir sonst noch:

Leistung	Was zahlen wir genau?
Abschleppen	Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt für Ansprüche aus Verträgen und Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden. Wenn Sie sich allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Beispiel: Sie haben aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Automobilclub ebenfalls Anspruch auf Hilfe.
Sachverständigenkosten	Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung	Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.
Kosten für Ersatzbeschaffung der Ladekarte	Versichert ist die Beschädigung, der Totalschaden oder der Verlust der Ladekarte für elektrische Ladesäulen gegen die Ereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.1.2. Dies ist abhängig von Ihrem gewählten Versicherungsschutz. Erstattet werden die Kosten der Ersatzbeschaffung der Ladekarte. Bitte beachten Sie: Nicht versichert ist ein etwaiges Guthaben auf der Ladekarte oder das Endgerät, beispielsweise Smartphone auf dem die Ladekarte hinterlegt ist.

A.2.1.6.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Bitte beachten Sie:

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen erstatten wir keine Mehrwertsteuer, wenn der Leasinggeber vorsteuerabzugsberechtigt ist.

A.2.1.6.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme verpflichtet. Voraussetzung: Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn

- wir die Leistung abgelehnt haben,
- Sie das Fahrzeug zurückhaben möchten oder
- ein Anderer, der Eigentümer des Fahrzeugs ist, dieses zurück möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Die Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Fahrzeugs nach A.2.1.6.3 zahlen wir nicht, wenn Sie oder ein Anderer das wiederaufgefundene Fahrzeug zurückhaben möchten.

Werden wir Eigentümer des Fahrzeugs und wir haben die Versicherungsleistung, beispielsweise nach A.2.2 oder nach B.2.1 gekürzt, so gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Abholung bei Wiederauffinden und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.1.6.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach A.2.1.6.1 und A.2.1.6.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

A.2.1.6.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese

- für jedes versicherte Fahrzeug und
- jedes Schadenereignis

gesondert von der von uns zu zahlenden Entschädigung abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß A.2.1.6.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab.

A.2.1.6.8 Was gilt für Rest- und Alteile?

Rest- und Alteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen. Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

A.2.2 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Ausschlüsse	Was ist ausgeschlossen?
Vorsatz	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
Grobe Fahrlässigkeit	Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht gemäß § 81 VVG kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend nach A.2.4. Der Verzicht gilt nicht • bei Entwendung des Fahrzeugs oder • bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Hinweis: Bitte beachten Sie die Sicherungspflicht bei Elektrokleinstfahrzeugen nach B.2.1.
Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Dabei kommt es auf eine Genehmigung dieser Veranstaltung oder Aktivität nicht an. Außerdem besteht kein Versicherungsschutz für Schäden bei: • Nicht genehmigten Rennen • Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder das Fahrzeug an seine physikalischen Leistungsgrenzen herangeführt wird • Fahrten auf dem gesamten Gelände von aktuellen, ehemaligen oder temporär eingerichteten Motorsportrennstrecken, beispielsweise Touristenfahrten, Trackdays, Flugplätze • Wettbewerben im Gelände im Rahmen von Offroad Rallyes oder in Offroad Parks • Fahrten, bei denen das Fahrzeug innerhalb einer vom Veranstalter vorgegebenen Sollzeit über eine bestimmte Distanz bewegt wird (Gleichmäßigkeitsfahrt) Für Fahrsicherheitstrainings gilt: Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn sie nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) durchgeführt werden.
Reifenschäden	Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.
Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
Schäden durch Kernenergie	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.3 Fälligkeit unserer Zahlung

(1) Fälligkeit

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:

- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden

Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Eine Entschädigung erfolgt daher frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.4 Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen grundsätzlich nicht zurück. Die Regelung in B.5.1.1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.

- Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Lebt der Fahrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir die Leistung nur zurück, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeigeführt hat:

- Eine sonstige in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person nach A.1.1.4.
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

B. Pflichten für alle Versicherungsarten

Hier finden Sie Pflichten und Obliegenheiten sowie die Folgen von deren Verletzungen. Die Regelungen gelten grundsätzlich für alle Versicherungsarten.

B.1 Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

entfällt

B.2 Ihre Obliegenheiten (Pflichten)

B.2.1 Welche Obliegenheiten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

B.2.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Beim Gebrauch des Fahrzeugs müssen Sie folgende Pflichten beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck	Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer	Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person, es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Fahren nur mit Fahrerlaubnis	Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie oder eine mitversicherte Person das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Sicherungspflicht bei Elektrokleinstfahrzeugen	Sie müssen Ihr Elektrokleinstfahrzeug beim Abstellen mit einem geeigneten Schloss an einem fest verankerten Gegenstand sichern. Beispiele: Baum, Fahrradständer, Laternenpfahl. Davon können Sie absehen, sofern Sie Ihr Elektrokleinstfahrzeug in einem abgeschlossenen und nur Ihnen zugänglichen Raum abstellen (hierzu zählen keine Gemeinschaftsräume).
Nicht genehmigte Rennen	Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten. Hinweis: Beachten Sie auch zu Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten die Pflicht nach B.2.1.2 und die Ausschlüsse nach A.1.2 und A.2.2.
Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

B.2.1.2 Zusätzlich bei Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

Beim Gebrauch des Fahrzeugs müssen Sie folgende Pflichten beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Alkohol und andere berauschende Mittel	Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Wir können Ihnen oder eine mitversicherte Person die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie oder eine mitversicherte Person durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

	Hinweis: Bei der Kaskoversicherung und den Zusatzbausteinen besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu den Ausschluss zu grober Fahrlässigkeit in A.2.2 und die Regelungen des jeweiligen Zusatzbausteins).
Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten	Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn • das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und • für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des PflVG besteht. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht zu nicht genehmigten Rennen nach B.2.1.1 und den Ausschluss zu Motorveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten nach A.1.2.

B.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

B.2.2.1 Bei allen Versicherungsarten

Im Versicherungsfall müssen Sie folgende Pflichten beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeigepflicht	Jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen. Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzeigen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.
Aufklärungspflicht	Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten: • Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach § 142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen. • Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten. • Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen zumutbar ist. • Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist. • Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
Schadenminderungspflicht	Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

B.2.2.2 Zusätzlich bei Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei einem Kfz-Haftpflichtschaden müssen Sie folgende Pflichten beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige von Kleinschäden	Sie müssen uns Sachschäden nicht anzeigen, die voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR betragen und Sie selbst regulieren wollen. Ihre Anzeigepflicht besteht erst, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen	Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Beispiel: Ihnen wird eine Klage oder ein Mahnbescheid zugestellt. Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
Pflichten bei drohendem Fristablauf	Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen. Beispiel: Gegen einen Mahnbescheid müssen Sie Widerspruch einlegen.

B.2.2.3 Zusätzlich bei Versicherungsart Kaskoversicherung

Bei einem Kaskoschaden müssen Sie folgende Pflichten beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten)	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs	Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
Einholen unserer Weisung	Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
Anzeigepflicht von Schäden bei der Polizei	Übersteigt ein Schaden aus Entwendung, Brand oder mut- oder böswilliger Handlung den Betrag von 1.000 EUR, gilt: Sie sind verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

B.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

B.3.1 Wie wirken Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht?

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Sie müssen nach Eintritt des Versicherungsfalls Auskunfts- und Aufklärungspflichten gemäß § 28 Absatz 4 VVG erfüllen. Tun Sie dies nicht, sind wir vollständig oder teilweise leistungsfrei. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf diese Pflichten in einer gesonderten Mitteilung in Textform hingewiesen haben.

Die Hinweispflicht entfällt, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Aufklärungspflichten nach B.2.2.1).

B.3.2 Wie wirken Obliegenheitsverletzungen auf unser Kündigungsrecht?

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in B.3.1 genannten Rechten.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

B.3.3 Welche Besonderheiten gelten für die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzungen beim Gebrauch des Fahrzeugs in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung?

B.3.3.1 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus B.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von maximal je 5.000 EUR beschränkt.

B.3.3.2 Vollständige Leistungsfreiheit in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B.3.4 Welche Besonderheiten gelten für die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzungen im Versicherungsfall in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung?

B.3.4.1 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus B.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf maximal je 2.500 EUR beschränkt.

Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach B.2.2.1 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf maximal je 5.000 EUR. Beispiel: Sie haben sich bei einem Personen- oder schweren Sachschaden unerlaubt vom Unfallort entfernt.

B.3.4.2 Vollständige Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten in der Versicherungsart Kfz-Haftpflichtversicherung

Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Eine Besonderheit gilt bei nachfolgenden Pflichtverletzungen nach B.2.2.1 und B.2.2.2:

- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht,
- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen,
- Verletzung Ihrer Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen.

Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B.4 Gefahrerhöhung

B.4.1 Was ist eine Gefahrerhöhung?

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände

- der Eintritt des Versicherungsfalls
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme

wahrscheinlicher werden.

B.4.2 Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen?

B.4.2.1 Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie keine Gefahrerhöhung vornehmen oder durch Dritte gestatten. Es sei denn, wir haben dem vorher zugestimmt.

B.4.2.2 Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und diese nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

B.4.3 Welche Rechtsfolgen haben Sie bei einer Pflichtverletzung?

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach B.4.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach § 25 Absatz 2 VVG kündigen. Diese Kündigung bedarf der Textform.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf maximal je 5.000 EUR beschränkt.

B.4.4 Welche Gefahrerhöhungen sind mitversichert?

Die vorstehenden Regelungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

- Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder
- es ist nach den Umständen als vereinbart anzusehen, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

B.5 Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in A.2.4.

B.5.1 Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

B.5.1.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur bis zu der Höhe, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

B.5.1.2 Ihre Obliegenheiten (Pflichten) im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern. Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

B.5.1.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

Abweichend von B.3 gilt bei Verletzung von Obliegenheiten nach B.5.1.2 Folgendes:

- Wenn Sie Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.
- Wenn Sie Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

B.6 Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

entfällt

B.7 Anzeige einer Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

Hinweis: Für die Veräußerung Ihres Fahrzeugs gelten die Regelungen in C.9.1 gleichermaßen.

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet,

- wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen oder
- wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalls die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

B.8 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in C.13.2 und C.13.3.

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags. Bei vorsätzlicher Verletzung haben wir das Recht zur Erhebung einer Vertragsstrafe. Dies ist in C.13.3.3 geregelt.

B.9 Ihre Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in C.13.4.

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, gilt: Sie müssen uns dies anzeigen nach C.13.4.1.

B.10 Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in C.2.

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der KfzPflVV zulässig ist.

C. Allgemeine Regelungen

Die Allgemeinen Regelungen gelten für alle Versicherungsarten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist.

C.1 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

C.1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Er beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach B.1.2.

C.1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

entfällt

C.2 Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in B.10.

C.2.1 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind beispielsweise die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.1.2.

C.2.2 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

C.3 Update-Garantie

entfällt

C.4 Laufzeit des Vertrages und Kündigung

C.4.1 Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen / Versicherungsplakette führen muss (zum Beispiel Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft von 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

C.4.2 Automatische Vertragsverlängerung

entfällt

C.4.3 Kündigung zum Ablauf

entfällt

C.5 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

C.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

C.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Abweichend davon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Kündigung muss dem Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir

- unsere Leistungspflicht anerkannt haben,
- zu Unrecht abgelehnt haben oder
- Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie und wir den Vertrag innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform.

C.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

C.6 Umstellung auf neue Versicherungsbedingungen

entfällt

C.7 Auswirkung einer Kündigung auf Versicherungsarten

Die Versicherungsarten Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Beispiel: Wir haben ein Kündigungsrecht in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir können die Kündigung dann auch auf die Kaskoversicherung erstrecken.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung des anderen Vertrags nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Die Regelung in Absatz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

C.8 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt nur, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40 Prozent des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

C.9 Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

C.9.1 Was müssen Sie bei Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

C.9.1.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seinem bisherigen Schadenverlauf ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

C.9.1.2 Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird.

Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform.

C.9.1.3 Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Dies gilt jedoch nur, wenn der Erwerber der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers vorlegt. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

C.9.1.4 Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in Textform anzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

C.9.1.5 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden C.9.1.1 bis C.9.1.4 entsprechende Anwendung.

C.9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (beispielsweise durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

C.10 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

entfällt

C.11 Schadenfreiheitsrabatt-System

entfällt

C.12 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

entfällt

C.13 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

C.13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

entfällt

C.13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

C.13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

C.13.3.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

C.13.3.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

C.13.3.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, den Beitrag zu berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung.

Zusätzlich zur Beitragserhöhung fällt eine Vertragsstrafe an, wenn

- Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt haben und
- deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet wurde.

Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht dem angepassten Jahresbeitrag. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung.

C.13.3.4 Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr. Maßgeblich für die Berichtigung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

C.13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs beachten?

C.13.4.1 Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch B.9). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

C.13.4.2 Kündigungsrecht

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

C.13.4.3 Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

C.13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn Ihre tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

entfällt

C.14 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

C.15 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

D. Zusätzliche Leistungen

Bitte beachten Sie:

Diese zusätzlichen Leistungen ergänzen die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

D.1 Eigenschäden

Ergänzend zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1 Ihrer AKB leisten wir zusätzlich bei Eigenschäden. Dies sind Sachschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer an Ihren eigenen Sachen verursachen. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:

- An anderen auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück befinden.
- An Ihnen gehörenden Gebäuden. Beispiel: Sie beschädigen Ihr Garagentor.
- An Ihren sonstigen Sachen. Beispiel: Das von Ihnen angefahrte eigene Fahrrad.

Dies gilt auch für Sachen, die im gemeinsamen Eigentum mit dem berechtigten Fahrer stehen. Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Sie auch bei einem Fremdschaden den Schaden ersetzen müssten.

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Die Selbstbeteiligung für Eigenschäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 100.000 EUR.

Bitte beachten Sie:

Nicht versichert sind:

- Eigenschäden, die durch einen Anhänger oder Wohnwagenanhänger verursacht wurden.
- Sachen, die sich im oder am versicherten Fahrzeug befinden. Beispiel: Nicht versichert ist, wenn Sie Ihr transportiertes Fahrrad beschädigen.

D.2 Folgeschäden bei Kurzschluss

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.2.7 Ihrer AKB sind Folgeschäden am Fahrzeug aufgrund eines Kurzschlusses mitversichert.

D.3 Verlängerte Neupreiseschädigung bei Neufahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 2 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Neupreiseschädigung auf 24 Monate.

D.4 Verlängerte Kaufpreiseschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen auf 24 Monate

Ergänzend zur Kaskoversicherung nach A.2.1.6.1 Absatz 3 Ihrer AKB verlängert sich die Dauer der Kaufpreiseschädigung auf 24 Monate.

D.5 Differenzkasko (GAP-Deckung)

Bei Totalschaden oder Verlust eines geleasten oder finanzierten Fahrzeugs ersetzt Ihre Kaskoversicherung möglicherweise nur die vereinbarte Entschädigungsleistung (beispielsweise Neupreis oder Wiederbeschaffungswert). Die Forderung des Leasing- oder Kreditgebers aus der vorzeitigen Abrechnung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags kann aber höher sein. Diese Lücke (GAP) schließen wir im nachfolgend beschriebenen Umfang.

D.5.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden erlitten oder wurde entwendet.

Wir leisten auch bei Beschädigung des versicherten Fahrzeugs, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Reparaturkosten übersteigen den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert und
- das Fahrzeug darf in diesem Fall nicht repariert werden.

D.5.2 Was leisten wir bei geleasten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem geleasten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- dem Netto-Leasing-Ablöswert und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Maßgeblich sind jeweils die Werte am Tag des Schadens. Der Netto-Leasing-Ablöswert ergibt sich aus der Endabrechnung des Leasingvertrags.

Wir leisten nur, wenn der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung bei Ihnen geltend macht. Zum Nachweis benötigen wir den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasinggebers.

Bitte beachten Sie:

Kein Versicherungsschutz besteht für Nachforderungen wegen

- rückständiger Leasingraten,
- Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder
- Finanzierungskosten.

D.5.3 Was leisten wir bei finanzierten Fahrzeugen im Versicherungsfall?

Bei einem finanzierten Fahrzeug ersetzen wir die Differenz zwischen

- der Netto-Restkreditsumme und
- der mit uns vereinbarten Entschädigungsleistung der Kaskoversicherung nach A.2.1.6 Ihrer AKB.

Ansonsten gelten die unter 5.1 und 5.2 dieser Produktlinie beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

D.5.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Leistungen aus der Kaskoversicherung und der Differenzkasko sind in jedem Fall durch den Neupreis des versicherten Fahrzeugs begrenzt. Wie sich der Neupreis ermittelt, können Sie in A.2.1.6.1 Ihrer AKB entnehmen. Eine in der Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung mindert diese Leistungsgrenze.

Bitte beachten Sie:

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Wenn für das Fahrzeug eine Absicherung über den Leasing- oder Kreditvertrag besteht, dann leisten wir nur, wenn dort keine Leistung erbracht wurde.

D.5.5 Welche Besonderheiten gibt es bei Selbstbeteiligung und Rückstufung?

Wenn Sie ausschließlich die Leistung der Differenzkasko in Anspruch nehmen, gilt: Ein Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Beispiel: Sie erhalten Ihren Fahrzeugschaden vom Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners ersetzt. Bei uns machen Sie nur Ansprüche aus der Differenzkasko geltend. In diesem Fall ziehen wir keine Selbstbeteiligung ab.

D.6 Zusatzleistungen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge

Ergänzend zu einem versicherten Schadenereignis in der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB werden für Elektro- oder Hybridfahrzeuge folgende Zusatzleistungen vereinbart:

Leistung	Was zahlen wir genau?
Neupreisentschädigung bei zerstörtem Akku	Wir zahlen anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Akkus unter folgenden Voraussetzungen: Ein versichertes Schadenereignis hat innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung • zum Totalschaden, • zur Zerstörung oder • zum Verlust des Akkus geführt. Weitere Voraussetzungen für die Neupreisentschädigung des Akkus sind: • Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat, • für das versicherte Fahrzeug oder den Akku wurden bisher weder eine Neupreis- noch eine Kaufpreisentschädigung gezahlt, und • das versicherte Fahrzeug ist weder als Ganzes zerstört, noch liegt ein Totalschaden oder ein Verlust vor. Neupreis des Akkus ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines identischen oder gleichwertigen Akkus aufwenden müssen. Maßgeblich ist die jeweils unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
Schäden an der eigenen Ladestation	Versichert sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte), wenn diese • durch Fehlbedienung, • aufgrund eines Fahrzeugfehlers oder • durch ein versichertes Schadenereignis der Kaskoversicherung nach A.2 Ihrer AKB beschädigt wird. Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert. Bitte beachten Sie: Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiel: Der Schaden wird über Ihre Herstellergarantie oder Gebäudeversicherung ersetzt.
Zustandsdiagnostik	Wird der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung. Hierfür übernehmen wir zusätzlich dazugehörige Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation. Voraussetzung ist, dass die Beauftragung durch uns erfolgt oder wir der Beauftragung zugestimmt haben.
Kosten für Wassercontainer	Wir erstatten die tatsächlich angefallenen Kosten der notwendigen Verbringung oder Lagerung des Fahrzeugs in einem Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbarem Gehäuse. Voraussetzung ist, dass dies erfolgt, um eine drohende Entzündung zu verhindern.
Fahrzeugabstellungskosten	Wir erstatten bis zu 14 Tage die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Fahrzeugabstellung. Hierfür müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: • Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern. • Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten.

Ausbaukosten zur Entsorgung	Wird bei dem Akku ein Totalschaden festgestellt und muss dieser entsorgt werden, erstatten wir die tatsächlich angefallenen Ausbau- und Verbringungskosten zur nächstgelegenen Rücknahmestelle. Die Kosten der Entsorgung zahlen wir, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.
------------------------------------	--

D.7 Schutzbekleidung bei Zweirädern, Trikes oder Quads

D.7.1 Was ist versichert?

Versichert ist Schutzbekleidung, wenn diese mit speziellen Sicherheitskomponenten versehen ist (Protektoren, Verdichtungen, Verdickungen, Beschichtungen). Sicherheitskomponenten schützen den Körper des Fahrers oder Beifahrers bei einem Unfall nachhaltig oder minimieren die Verletzungsgefahr deutlich. Folgende Schutzbekleidung für Zweiräder, Trikes und Quads ist mitversichert: Helm (inkl. Wechsel-sprechanlage), Hose, Jacke, Anzug, Stiefel, Handschuhe, Regenbekleidung, Protektoren, Airbagweste.

Versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung der Schutzbekleidung aufgrund eines versicherten Ereignisses in der Kaskoversicherung nach A.2.1.2 Ihrer AKB.

Die Schutzbekleidung muss während des Schadenereignisses am Körper getragen werden. Eine Entschädigung erfolgt nur dann, wenn aufgrund dieses Schadenereignisses auch ein ersatzpflichtiger Fahrzeugschaden vorliegt, für den wir eine Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung erbringen.

Zusätzlich ist Ihre Schutzbekleidung versichert, wenn sie fest mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden ist, sodass ein Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie:

Wir leisten nicht, wenn es sich bei der Beschädigung

- um eine zumutbare kleinere optische Beeinträchtigung handelt und
- dadurch die Funktionalität und Sicherheit der Schutzbekleidung nicht beeinträchtigt ist.

D.7.2 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Bei einer Beschädigung zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Neuwertes. Wurde die Schutzbekleidung zerstört oder ist eine Reparatur nicht möglich, ersetzen wir den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Im Schadenfall ist der Anschaffungspreis über das Einreichen der Originalrechnung der zerstörten Schutzbekleidung nachzuweisen.